

SATZUNG DES TSV "SCHWALBE" TÜNDERN VON 1911 E.V.**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****§ 1 NAME UND SITZ**

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein "Schwalbe" Tündern von 1911 e.V." (TSV "Schwalbe" Tündern von 1911 e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Hameln, Ortsteil Tündern, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND ZIEL

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Seine Aufgaben sind:
 - a) Förderung und Entwicklung des Sports für alle
 - b) Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
 - c) Förderung und Durchführung von sportlichen und musischen Veranstaltungen
3. Ziel des Vereins ist die Förderung und Pflege der körperlichen Er-
tüchtigung durch sportliche Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist Parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neut-
ral.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, können an Funktionsträger des Vereins gemäß § 18 dieser Satzung Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.

Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Die Gewährung einer solchen Aufwandsentschädigung bedarf eines Beschlusses des erweiterten Vorstands.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen. Er kann unter Berücksichtigung von § 2 dieser Satzung die Mitgliedschaft in anderen (Fach-) Verbänden und Institutionen sowie Gesellschaftsanteile an handelsrechtlichen Gesellschaften erwerben.

§ 5 RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch diese Satzung geregelt.

§ 6 GLIEDERUNG DES VEREINS

Der Verein gliedert sich in rechtlich unselbständige Abteilungen. Abteilungen umfassen eine oder mehrere Sportarten. Der Verein hat mindestens folgende Abteilungen:

- 1.) Turnen
- 2.) Tischtennis

Die Bildung weiterer sowie die Auflösung oder Zusammenlegung von Abteilungen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 7 BEITRÄGE

Der Verein erhebt Beiträge in Form von Mitgliedsbeiträgen, Nutzungsentgelten und Arbeitsleistung. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung zusammengefasst.

§ 7a Vereinsordnungen

Der Verein kann sich für einzelne Bereiche des Vereinslebens Ordnungen geben. Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

Vereinsordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung gemäß § 19 werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

II. Mitgliedschaft

§ 8 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Wird der Antrag abgelehnt, teilt der Vorstand dem Antragsteller die Gründe mit.

Mit der Aufnahme in den Verein wird der Antragsteller Mitglied mit allen Rechten und Pflichten.

§ 9 EHRENMITGLIEDER UND EHRENVORSITZENDE

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ebenso kann die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt aufgrund einer textlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Erlöschen verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Verpflichtungen zu erfüllen.
- c) Ausschluss aus dem Verein
- d) Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn ein Vereinsmitglied mit mehr als zwei Quartalsbeiträgen in Verzug ist. Dem ist das NichtVorliegen eines gültigen SEPA-Mandats gemäß §8 für einen Zeitraum von mehr als zwei Quartalen gleichgestellt.
In die Mahnung ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei Nichtzahlung des Beitrages in einer weiteren vierwöchigen Zahlungsfrist die Mitgliedschaft im Verein erlischt.
Dem Mitglied ist, innerhalb dieser Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Zuständig für dieses Verfahren ist der Vorstand.

Nach Beendigung oder Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Verein unberührt.

§ 11 AUSSCHLIEBUNGSGRÜNDE

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen,

- wenn: a) die in § 13 genannten Pflichten der Vereinsmitglieder verletzt werden
 b) ein Mitglied den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt oder
 wegen: c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich textlich oder in mündlicher Verhandlung wegen des ihm zur Last gelegten Verhaltens zu rechtfertigen.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen durch Einschreiben zuzustellen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 12 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- an den Beratungen und Entscheidungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken
- die Vereinseinrichtungen im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen zu benutzen
- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in allen Abteilungen Sport zu treiben.

Die Mitglieder erlangen Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 13 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzungen und Beschlüsse des Vereins, des Landessportbundes und der Fachverbände zu befolgen
- die Interessen des Vereins zu wahren und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

Maßregelungen erfolgen durch den Vorstand.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 14 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 15 ZUSAMMENTRITT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen und durchzuführen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen.

Der Versand der Einladung erfolgt an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse. Adressänderungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder es beim ersten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§ 16 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die jeweiligen Punkte der Tagesordnung
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und vorliegende Anträge
- d) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Vereinsordnungen gemäß § 7a.

§ 17 TAGESORDNUNG DER ORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Bericht des Vorstandes und Kassenbericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gemäß § 18 und ggf. § 20
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Verschiedenes

Weitere Tagesordnungspunkte können durch den Vorstand hinzugefügt werden.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 18 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES UND DES ERWEITERTEN VORSTANDES

a) Der **VORSTAND** setzt sich zusammen aus:

- 1.) dem ersten Vorsitzenden
- 2.) dem zweiten Vorsitzenden
- 3.) dem Kassenwart

Die vorgenannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und werden im Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Hierbei müssen sich die beiden Jahre aus Gründen der Kontinuität überlappen.

Als Wahltermin gelten für den ersten Vorsitzenden die numerisch ungeraden Jahre und für den zweiten Vorsitzenden und den Kassenwart die numerisch geraden Jahre. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist berechtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane, deren verwaistes Amt für die Dauer von maximal zwölf Monaten durch geeignete Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

Der Verein wird nach Innen und Außen sowie gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

b) Der **ERWEITERTE VORSTAND** setzt sich darüber hinaus zusammen aus:

- 1.) den Abteilungsleitern
- 2.) dem Kinder- und Jugendwart
- 3.) dem Mitglieder- und Sozialwart
- 4.) den Beisitzern (siehe § 19)

Die Wahl der Abteilungsleiter ist in § 20 geregelt.

Der Mitglieder- und Sozialwart sowie der Kinder- und Jugendwart werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Stimmberechtigt bei Vorstandssitzungen ist neben dem Vorstand der erweiterte Vorstand. Hierbei ist zu berücksichtigen dass jede Abteilung nur mit einer Stimme stimmberechtigt ist.

Bei den Beisitzern ist zu beachten, dass jeder Aufgabenbereich nur mit einer Stimme vertreten ist.

Jedes Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes darf sein Stimmrecht nur einmal ausüben (wenn ein Mitglied mehrere Ämter bekleidet).

§ 19 AUFGABEN DES VORSTANDES

Der Vorstand hat die Aufgaben des Vereins nach Vorschrift dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand ist befugt, Beisitzer für bestimmte Aufgaben zu ernennen. Die Amtszeit der Beisitzer endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

Für die Zeit dieser Aufgaben gehören die Beisitzer dem erweiterten Vorstand an und sind stimmberechtigt (nach § 18b).

Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes.

Sämtliche Finanz- und Kassengeschäfte unterliegen dem Vorstand.

§ 20 ABTEILUNGEN

Die Leiter der Abteilungen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt. Die Abteilungsleitungen müssen mindestens aus einem Abteilungsleiter und Stellvertreter bestehen.

Mit Ausnahme:

- a) der Turnabteilung
 - Oberturnwart
 - erster stellvertretender Turnwart
 - zweiter stellvertretender Turnwart

und

- b) der Tischtennisabteilung
 - Abteilungsleiter
 - erster Stellvertreter
 - zweiter Stellvertreter

An den Vorstandssitzungen nehmen die unter a) und b) genannten Mitglieder sowie die Abteilungsleiter oder Stellvertreter der anderen Abteilungen teil.

Sportarten, die nicht eine eigene Abteilung bilden, werden von der Abteilungsleitung Turnen vertreten.

Die Abteilungsmitgliederversammlungen sind bis spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie sind durch den Vorsitzenden und den Abteilungsleiter durch Aushang der Tagesordnung am schwarzen Brett in der Sporthalle 10 Tage vor der Versammlung einzuberufen.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten durch die Abteilungsversammlungen
- b) Bericht der Abteilungsleitung
- c) Wahl der Abteilungsleitung
- d) Verschiedenes

Die Protokolle sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Jahreshauptversammlung einzureichen.

Die Abteilungsleitungen werden in der Jahreshauptversammlung vorgestellt.

Die Beschlussfassung in den Abteilungsmitgliederversammlungen erfolgt nach den Bestimmungen des § 22.

Findet in einer Abteilung keine oder keine fristgerechte Abteilungsversammlung statt oder wird auf einer Abteilungsversammlung kein Abteilungsleiter/keine Abteilungsleitung gewählt, wird die Wahl auf der Mitgliederversammlung durchgeführt.

Die Abteilungsleitungen werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

V. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die beiden Jahre aus Gründen der Kontinuität überlappen.

Die Kassengeschäfte sind jedes Jahr vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 22 VERFAHREN DER BESCHLUSSFASSUNG

Die Vereinsorgane sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß, wenn sie unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen erfolgt ist.

Die Einberufung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist ordnungsgemäß, wenn sie eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche oder mündliche Einladung erfolgt ist. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist für Vorstandssitzungen verkürzt werden.

Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Geheime Abstimmung ist auf Antrag nach Mehrheitsbeschluss erforderlich.

Die stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, unter Beachtung der in § 17 genannten Frist, Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Hierzu ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

Über Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind bei der nächsten Versammlung oder Sitzung zu verlesen oder den Mitgliedern bzw. Gremienmitgliedern schriftlich zur Verfügung gestellt werden und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll über die Mitgliederversammlung muss Angaben über

- Ort und Tag der Versammlung
- die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder
- den Wortlaut der gefassten Beschlüsse
- das Ergebnis der Wahlen (Personen)
- das Abstimmungsergebnis und
- die Erklärung des Gewählten über die Annahme eines Amtes

enthalten.

§ 23 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 24 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§ 25 VERMÖGEN DES VEREINS

Die Überschüsse der Vereinskasse und die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln (Fachbereich Bildung, Familie und Soziales, Rathausplatz 1, 31785 Hameln), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports in Tündern zu verwenden hat.

§ 26 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 INKRAFTTRETEN

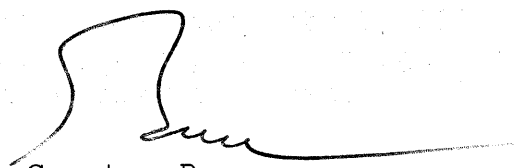
Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung des TSV "Schwalbe" Tündern von 1911 e.V. am 24.01.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 25.01.2013 außer Kraft.

Hameln, 24.01.2020



Klaus Trepke
1. Vorsitzender



Carsten Busse
2. Vorsitzender